



Büro Landesumweltanwalt

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Stadtplatz 1
6460 Imst

Felician Nöth, MSc

Meranerstr. 5
6020 Innsbruck
0512/508-3499
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LUA-2-5.2/15/3-2025 (do. GZ: IM-NSCH/B-955/14-2025)
Innsbruck, 02.12.2025

**Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG, Jerzens;
Neubau von Förderbändern samt Rodelbahnanschluss und Pistenkorrekturen
im Bereich Hahntennen, Gst. 1486/1 und .393, KG Jerzens
BESCHWERDE**

Beschwerdeführer: Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Imst
Stadtplatz 1
6460 Imst

Beschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 18.11.2025, IM-NSCH/B-955/14-2025, zugestellt am 18.11.2025, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Neubau von Förderbändern mit Rodelbahnanschluss und Pistenkorrekturen (KG Jerzens), erhebt der Landesumweltanwalt wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus den folgenden Gründen:

I. Präambel

Der Bescheid IM-NSCH/B-955/14-2025, der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 18.11.2025 erteilt die naturschutzrechtliche Bewilligung für folgende Maßnahmen:

1. Neubau von zwei „eingehausten“ Förderbändern, einer Rodelbahn im Bereich der Talstation der Sechszeigerbahn und einer Verbindungsachse zwischen den Skipisten 9 und 1b,
2. Rückbau des Schlepplifts „Hahntennenlift“,
3. Geländeadaptierungen auf den Pisten 1b und 1c.

Auf Grundlage der nachstehend dargelegten Argumente richtet sich die Beschwerde des Landesumweltanwalts **gegen folgende Teile des Bescheids:**

- den **Neubau der Rodelanlage und der Verbindungsachse zwischen Piste 9 und 1b**
- den **Geländeadaptierungen im Bereich der Piste 1b.**

Der Landesumweltanwalt erkennt das Bestreben an, ein vielfältiges und attraktives touristisches Angebot zu schaffen. Allerdings sind bauliche Eingriffe sowie technische Installationen in ökologisch sensiblen und gesetzlich geschützten Lebensräumen grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein überwiegendes und langfristiges öffentliches Interesse nicht eindeutig gegeben ist und die damit verbundenen Beeinträchtigungen für wertvolle Ökosysteme nicht verhältnismäßig erscheinen.

Der geplante Neubau der Rodelanlage führt aus Sicht des Landesumweltanwaltes zu erheblichen Eingriffen in den gemäß TNSchVO 2006 (Anl. 4 Z 44) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie geschützten Lärchen–Fichten–Zirbenwald (Larici-Pinetum cembrae, *9421). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anlage in weiten Teilen durch einen nach Roter Liste gefährdeten, gesetzlich geschützten und ökologisch besonders wertvollen Waldbestand geführt werden soll.

Subalpine Waldökosysteme benötigen mehrere Jahrhunderte, um ihre charakteristische Struktur auszubilden und zentrale Ökosystemleistungen, wie Erosionsschutz, Kohlenstoffspeicherung oder Biodiversitätsförderung vollumfänglich zu erbringen. Besonders die Zirbe stellt eine charakteristische Leitart des alpinen Gebirgswaldes dar; ihre Etablierung ist abhängig von komplexen Standortfaktoren und daher in ihrem natürlichen Vorkommen besonders schutzwürdig. Österreich, und hier insbesondere Tirol, trägt aufgrund seiner großen Anteile geeigneter Lebensräume eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieses Waldtyps.

Ähnlich kritisch zu bewerten sind die geplanten Eingriffe in den im Projektgebiet vorkommenden naturnahen, strukturreichen Zergstrauchheiden sowie den artenreichen Magerweiden. Auch diese Lebensräume zählen zu wertvollen und geschützten Biotoptypen (Anl. 4 Z 15 & 16 TNSchVO 2006), deren ökologische Funktionen durch bauliche Maßnahmen im Projektgebiet teilweise zerstört und damit langfristig beeinträchtigt werden.

Bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben, welche in geschützte Lebensräume eingreifen, nimmt daher die in § 29 Abs 5 TNSchG 2005 vorgesehene Alternativenprüfung eine besondere Bedeutung ein. Es sind ökologisch vertretbarere Alternativen zur gegenständlichen Variante zu prüfen und das Projekt dementsprechend anzupassen, um die Schutzgüter des TNSchG 2005 so gering wie möglich zu beeinträchtigen.

Daher richtet sich diese Beschwerde im Wesentlichen gegen den im Projektbericht ausgewiesenen Maßnahmenbereich 1, insbesondere gegen den Neubau der Rodelbahn sowie gegen die vorgesehenen Pistenkorrekturen in Bereichen mit arten- und strukturreichen Magerweiden sowie Zergstrauchheiden. Die geplanten Maßnahmen werden äußerst kritisch betrachtet, da sie in ökologisch besonders sensiblen und geschützten Lebensräumen erfolgen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 18.11.2025 auf elektronischem Wege zugestellt und enthält einen naturschutzrechtlichen Spruchpunkt.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG, Jerzens, beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für den Neubau von Förderbändern mit Rodelbahnanschluss und Pistenkorrekturen auf den Gst. Nr. 1286/1 und .393, KG Jerzens.

Diese wurde von der Bezirkshauptmannschaft Imst mit Bescheid vom 18.11.2025, ZI. IM-NSCH/B-955/14-2025, erteilt.

Geplant ist der Neubau von zwei eingehausten Förderbändern sowie einer rund 380 m langen und etwa 4,5 m breiten Rodelbahn. Für die Ausbildung der zwei vorgesehenen Kehren sind im Bereich der Talstation der Sechszeigerbahn bauliche Maßnahmen in Form von Trockensteinmauern erforderlich. Im Zuge der Neuerrichtung soll der Schlepplift „Hahntennenlift“ rückgebaut werden.

Weiters ist eine Verbindungsachse zwischen Piste 9 und Piste 1b geplant, welche von Nord-Westen her in den Hahntennen-Übungsgelände münden soll. Zudem sollen auf Pisten 1b und Piste 1c diverse Geländeadaptierungen durchgeführt werden.

Der Naturschutzbeauftragte als Vertreter des Landesumweltanwaltes verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass das betroffene Gebiet in der Vergangenheit bereits mehrfach durch die Errichtung von Weganlagen, Aufstiegshilfen sowie Anlagen für verschiedene Freizeitaktivitäten (u. a. Biketrails, Rodelstrecken und Spielgeräte) erheblich überprägt wurde. Dadurch besteht bereits ein breites und vielfältiges touristisches Angebot. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb weitere Pistenkorrekturen, samt der damit verbundenen zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, erforderlich sein sollen.

Besonders kritisch und klar abgelehnt werden der geplante Neubau der Rodelbahn sowie die vorgesehenen Geländeadaptierungen an der Skipiste 1b und der Verbindungsachse zur Piste 9. Durch die dafür notwendigen Rodungen und baulichen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung zweier Trockensteinmauern, die Installation von Absturzsicherungen sowie den geplanten umfangreichen Massenausgleich ist mit einem großflächigen Verlust hochwertiger und charakteristischer Lebensräume zu rechnen.

Nach dem naturkundlichen Befund und Gutachten des Amtssachverständigen liegt die Eingriffsfläche in naturkundlich hochwertigen Lebensräumen. Berührt werden insbesondere nach der TNSchVO 2006 geschützte Lebensräume wie subalpine Zwergstrauchheiden, artenreiche Magerweiden und Lärchen-Fichten-Zirbenwald. Darüber hinaus sind durch das Vorhaben 14 gänzlich geschützte und 8 teilweise geschützte Pflanzenarten betroffen sowie zwei gänzliche geschützte Flechtenarten. Auch wenn der

Amtssachverständige für Naturkunde zusammenfassend dennoch zu der Einschätzung gelangt, dass keine starken bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 vorlägen wird hier angemerkt, dass sowohl der Lärchen-Fichten-Zirbenwald als auch die betroffenen Zwergstrauchheiden sehr langfristige Entwicklungszeiten haben und deren Erhalt von großer Bedeutung ist.

IV. Begründung

1. Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände des TNSchG 2005

Das Projektgebiet liegt in einer Höhe zwischen rund 2000 und 2120 m ü. A. und befindet sich damit, entsprechend der Exposition und der Lage in den Zentralalpen, innerhalb der subalpinen Höhenstufe. Diese ist geprägt von hochspezialisierten Pflanzengesellschaften, deren Lebensräume äußerst empfindlich auf Störungen reagieren. Je nach Art und Intensität des Eingriffs benötigen diese Biotope Jahrzehnte bis hin zu Jahrhunderten, um sich wieder zu regenerieren.

Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoller, geschützter und teilweise gefährdeter Lebensräume, darunter Lärchen–Fichten–Zirbenwald, artenreiche Magerweiden sowie subalpine Zwergstrauchheiden. Der betroffene Waldbestand übernimmt eine wesentliche Trittsfeinfunktion im ansonsten stark geöffneten Skipistenbereich und trägt außerdem maßgeblich zum charakteristischen Landschaftsbild bei, indem er Liftgebäude teilweise verdeckt und einen natürlichen Übergang zur Waldgrenze bildet.

Wie aus dem naturkundlichen Gutachten hervorgeht, ist in Teilbereichen sogar mit einer vollständigen Zerstörung der betroffenen Lebensräume zu rechnen. Damit würde das Vorhaben zu einer weiteren Verschärfung der bereits bestehenden Lebensraumzerschneidung in einem Gebiet führen, das aufgrund zahlreicher touristischer Infrastrukturen bereits erheblich vorbelastet ist. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob die naturschutzrelevanten Funktionen des betroffenen Waldbestandes künftig noch in angemessenem Ausmaß gewährleistet werden können.

Durch die Errichtung der Rodelpiste und den Ausbau der Skipiste werden zudem gänzlich und teilweise geschützte Pflanzenindividuen an ihrem natürlichen Standort zerstört. Damit sind mehrere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt (§ 2 Abs. 2 lit. a TNSchVO 2006; § 2 Abs. 4 lit. a und lit. b TNSchVO 2006; § 3 TNSchVO 2006). Entgegen der Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Imst wäre aus Sicht des Landesumweltanwaltes daher eine Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 erforderlich. Für deren Erteilung verlangt das Gesetz jedoch das Vorliegen zwingender öffentlicher Interessen.

2. Fehlendes für das Verfahren erforderliche öffentliche Interessen

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach § 29 Abs 1 lit b TNSchG 2005 ist nur dann zulässig, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Als öffentliche Interessen werden im gegenständlichen Verfahren insbesondere die Erweiterung des Freizeitangebotes durch die neue Rodelbahn sowie qualitative Verbesserungen im Anfängerbereich des Skigebietes angeführt. Allerdings ist festzuhalten, dass im bestehenden Gebiet bereits eine Rodelbahn vorhanden ist und somit keine grundlegende neue Angebotsstruktur geschaffen wird. Darüber hinaus tragen die geplanten Pistenanpassungen nicht zur Existenzsicherung des Betriebs bei, sondern stellen vielmehr eine Angebotsoptimierung ohne wesentlichen strukturellen Mehrwert dar.

Vor diesem Hintergrund ist das Gewicht der angeführten öffentlichen Interessen nach Ansicht des Landesumweltanwalts als deutlich geringer einzustufen, insbesondere im Vergleich zu den erheblichen naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Da die Maßnahmen lediglich eine Optimierung des bestehenden Skigebietes darstellen und somit lediglich der Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit dienen, kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes daraus kein für das Verfahren erforderliches (langfristiges bzw. zwingendes) öffentliches Interesse abgeleitet werden.

3. Fehlende Alternativenprüfung

§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005 normiert bei Beeinträchtigungen eine verpflichtende Alternativenprüfung. Danach ist selbst bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses eine Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann.

Das Projektgebiet weist abschnittsweise besonders hochwertige und sensible Lebensräume auf, umfasst jedoch zugleich Bereiche, die bereits stark anthropogen überprägt und vorbelastet sind. Gerade bei der Planung von Rodelanlagen ist daher eine besonders sorgfältige Trassierung erforderlich, wobei naturschutzfachlich wertvolle Flächen durch alternative Wegführungen auszusparen bzw. die Trasse vorzugsweise in bereits anthropogen überprägte Bereiche zu verlegen ist.

Im gegenständlichen Verfahren wurden jedoch keine Variantenprüfungen durchgeführt, die eine schonendere Trassenführung der Rodelstrecke zum Ziel gehabt hätten. Insbesondere wurde nicht geprüft, ob eine Linienführung entlang bereits bestehender Pistenanlagen und damit innerhalb bereits dauerhaft veränderter Räume, den angestrebten Zweck ebenfalls erfüllen könnte. Eine derartige Alternative würde die Inanspruchnahme hochwertiger, gesetzlich geschützter Lebensräume vermeiden und wäre daher zwingend in Erwägung zu ziehen gewesen.

V. Fazit

1. Durch den geplanten Neubau der Rodelpiste und den Ausbau der Skipiste sind mehrere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt (§ 2 Abs. 2 lit. a TNSchVO 2006; § 2 Abs. 4 lit. a und lit. b TNSchVO 2006; § 3 TNSchVO 2006). Zudem werden durch das Vorhaben geschützte und teilweise gefährdete Lebensräume dauerhaft beeinträchtigt oder zerstört.
2. Der Landesumweltanwalt erkennt kein überwiegendes (langfristiges bzw. zwingendes) öffentliches Interesse, das den Neubau der Rodelstrecke innerhalb des Lärchen–Fichten–Zirbenwaldes sowie die vorgesehenen Pistenadaptierungen rechtfertigen würde.
3. Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt bzw. keine Projektvarianten in Betracht gezogen, die den angestrebten Zweck mit wesentlich geringeren naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen erreichen könnten.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache selbst entscheiden und die naturschutzrechtliche Bewilligung **versagen**,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids zwecks Verfahrensergänzung entsprechend der obigen Ausführungen an die Behörde **zurückverweisen**.

Zusätzlich wird beantragt, gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche **mündliche Verhandlung** durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes KOSTENZER